Antragsformular 4.4: Geräuschimmissionen – Prognose-Verzichtserklärung

Der Antragsteller schlägt der Genehmigungsbehörde vor, auf die Forderung nach Vorlage einer Schallimmissionsprognose zu verzichten, da zu erwarten ist, dass:

1. keine relevanten Geräuschquellen auftreten;

2. aufgrund des großen Abstandes der maßgeblichen Immissionssorte keine Geräuschquelle der Anlage relevant zur Geräuschimmission an den maßgeblichen Immissionsorten beiträgt;

3. sich die Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft durch die Änderung der Anlage verringern.

4. Weitere Gründe[1]

Zur Entscheidung können die Behörden die Beibringung von ausgewählten Angaben gemäß den Antragsformularen 4.3/1 und 4.3/2 verlangen.

[1] z. B. wenn ein fachkundiger Nachweis (Emissionsprognose) vorliegt, dass die in einem rechtskräftigen Bebauungsplan vorgegebenen Geräuschemissionswerte eingehalten werden.